

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Neunzehnter Titel. Von den Rechtsmitteln gegen die Endurtheile des
Criminalgerichts

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

2) durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen, welche die im §. 465 Nr. 2 und 4 geforderten Eigenschaften haben, unterstützt ist.

§. 468. Entschuldigungsthatsachen können von dem Criminalgerichte für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn auch die in den vorhergehenden Bestimmungen geforderten Voraussetzungen oder Bedingungen der rechtlichen Gewißheit von Anschuldigungsthatsachen nicht vorhanden sind.

Neunzehnter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Endurtheile des Criminalgerichts.

Erster Abschnitt.

Von der Appellation.

§. 469. Gegen die Endurtheile der Criminalgerichte findet das Rechtsmittel der Appellation an das Oberappellationsgericht unter den folgenden Bestimmungen Statt.

§. 470. Dem Verurtheilten steht die Appellation zu:

1) wenn die That, wegen welcher er zur Strafe verurtheilt wurde, durch kein Strafgesetz verboten ist;

2) wenn die That gegen die Gesetze für ein schwereres Verbrechen oder Vergehen erkannt; oder

3) wenn die Strafverfolgung verjährt ist;

4) wenn auf eine von dem Gesetze nicht gedrohte schwerere Strafart, oder auf eine das gesetzliche Maß überschreitende Strafgröße erkannt ist;

5) wenn es an den gesetzlichen Voraussetzungen fehlt, durch deren Daseyn die Annahme der rechtlichen Gewißheit der Anschuldigungsthatsachen bedingt ist.

§. 471. Eine Appellation des Angeklagten gegen die Bestimmungen des Urtheils, welche die Entschädigungsansprüche des Privatklägers zum Inhalte haben, findet nur Statt, wenn die Appellationssumme vorhanden, oder nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung nicht erforderlich ist.

§. 472. Dem Staatsanwalte steht die Appellation zu:

1) gegen lossprechende Urtheile, wenn die Lossprechung mit Unrecht darauf gebaut wurde, daß die That durch kein Strafgesetz verboten, oder daß die Strafverfolgung verjährt sei;

2) gegen verurtheilende Erkenntnisse, wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen die Gesetze für ein geringeres erkannt, oder eine andere oder geringere als die gesetzliche Strafe gegen den Verurtheilten ausgesprochen wurde.

§. 473. Die Appellation steht dem Staatsanwalte und dem Angeklagten zu:

1) wenn das urtheilende Criminalgericht nicht das zuständige, oder bei der Verhandlung oder der Urtheilsfällung nicht gehörig besetzt war;

2) wenn wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt wurden.

§. 474. Als wesentlich im Sinne des §. 473 gelten:

1) diejenigen Vorschriften, deren Verletzung eine Beschränkung des Angeklagten im Gebrauche solcher gesetzlichen Befugnisse oder Proceßhandlungen, welche als Theile oder Mittel der Vertheidigung erscheinen, oder eine Beschränkung des Staatsanwalts im Gebrauche gesetzlich erlaubter Strafverfolgungsmittel enthält; ferner

2) Vorschriften, welche den Gebrauch bestimmter Beweismittel, die zum Nachtheil des Appellanten benützt worden sind, verbieten; so wie

3) Vorschriften, welche für die Benutzung gesetzlich zulässiger Beweismittel, die zum Nachtheil des Appellanten gebraucht worden sind, bestimmte, deren rechtliche Glaubwürdigkeit bedingende, Formen anordnen; endlich

4) die Vorschrift der Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 475. Verletzungen der Vorschriften des Verfahrens in der frühern Untersuchung bis zur Schlußverhandlung gelten für wieder gehoben, wenn nicht bei der Schlußverhandlung nach Ausweis des Protokolls besondere Beschwerde dagegen erhoben wurde.

§. 476. Wegen der Größe der erkannten Strafe findet weder von Seite des Staatsanwalts noch des Verurtheilten eine Appellation Statt, wenn dieselbe innerhalb des gesetzlich gedrohten niedersten und höchsten Strafmaßes gemessen ist.

§. 477. Eben so wenig findet bei dem Daseyn der gesetzlichen Bedingungen für die Annahme der rechtlichen Gewisheit von Unschuldigungsthatsachen die Appellation aus dem Grunde Statt, weil in dem Urtheile solche Thatsachen als rechtlich gewiß oder als nicht rechtlich gewiß angenommen wurden.

Gegen die Annahme oder Nichtannahme der rechtlichen Gewisheit von Entschuldigungsthatsachen findet sie niemals Statt, ohne daß es auf das Daseyn oder Nichtdaseyn jener Bedingungen ankommt.

§. 478. Die Appellationsanmeldung, verbunden mit der Aufstellung der Beschwerden, geschieht in einer Nothfrist von drei Tagen, von Verkündung des Urtheils an, mittelst einer Erklärung, welche der Staatsanwalt schriftlich, der Verurtheilte hingegen, oder der Bertheidiger, oder ein besonders Bevollmächtigter desselben, schriftlich oder mündlich auf der Kanzlei des Bezirksgerichts abgibt.

§. 479. Die Appellation hat aufschiebende Wirkung.

Wenn jedoch der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte die Appellation nur gegen die Dauer der Strafe richtet, so kann er, ohne Unterschied, ob er sich im Verhaft befinde oder nicht, mit Vorbehalt der Entscheidung des Oberappellationsgerichts über das ergriffene Rechtsmittel, die Ablieferung in die Strafanstalt zur vorläufigen Antretung der Strafe verlangen.

§. 480. Die Freilassung eines losgesprochenen Angeklagten wird nur dann aufgeschoben, wenn der Staatsanwalt der darauf anträgt, die Appellation sogleich bei Verkündung des Urtheils anmeldet.

§. 481. Die Vollstreckung eines verurtheilenden Erkenntnisses, in so fern dagegen kein Rechtsmittel ergriffen worden ist, erfolgt in den nächsten vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der im §. 478 bestimmten Appellationsanmeldungsfrist, oder wenn dieses Rechtsmittel ergriffen worden ist, in den nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verkündung des die Verurtheilung bestätigenden oder auf eine andere Strafe erkennenden Urtheils des Oberappellationsgerichts, oder in der nämlichen Frist nach der Erklärung des Verzichts auf das Rechtsmittel.

§. 482. Wenn der Angeklagte, der bisher nicht verhaftet war, gegen ein Erkenntniß, durch welches er zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, die Appellation ergriffen hat, so kann er nur auf den Antrag des Staatsanwalts, und zwar nur dann verhaftet werden, wenn die in den §§. 220 bis 222 bestimmten Voraussetzungen der Zulässigkeit des Verhaftes eintreten. Der Verhaft wird von dem Criminalgericht erkannt, oder wenn dieses nicht mehr versammelt ist, von dem Bezirksgericht.

§. 483. Dem Verurtheilten, welcher die Appellation ergriffen hat, ist es unbenommen, binnen vierzehn Tagen von der Verkündung des Urtheils an, entweder selbst, oder durch einen Bertheidiger, den er erwählt, oder der ihm auf

sein Verlangen von dem Bezirksgerichte ernannt wird, eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden auf der Kanzlei des Bezirksgerichts einzureichen.

Er ist in jedem Falle befugt, in eben dieser Ausführung andere Beschwerden aufzustellen oder die aufgestellten zu verbessern.

§. 484. Es bleibt ihm ferner unbenommen, bei der Verhandlung des Oberappellationsgerichts durch einen Verteidiger sich vertreten zu lassen, den er selbst erwählt, oder der ihm auf sein Verlangen von dem Oberappellationsgericht ernannt wird.

§. 485. Die Kanzlei übergibt die Appellationsanmeldung des Verurtheilten und eben so seine Beschwerdeschrift (§. 483) sogleich nach dem Empfange dem Staatsanwalt.

§. 486. Dem Staatsanwalt, welcher die Appellation ergriffen hat, bleibt ebenfalls unbenommen, binnen der im §. 483 bestimmten Frist neue Beschwerden aufzustellen, oder die aufgestellten zu verbessern, und eine schriftliche Ausführung der Beschwerden zu übergeben.

§. 487. Die Appellationsanmeldung des Staatsanwalts, so wie seine in Gemäßheit des §. 486 nachträglich überreichte Schrift wird dem Angeklagten in den ersten drei Tagen nach der Ueberreichung eingehändigt.

Ist er verhaftet, so geschieht die Einhändigung durch die Kanzlei, andernfalls läßt sie der Staatsanwalts besorgen. Die Frist wird in diesem Falle für jede Entfernung von sechs Stunden um einen Tag verlängert.

§. 488. Dem Angeklagten, der die Appellation nicht angemeldet hat, steht die Befugniß zu, innerhalb drei Tagen nach der Einhändigung der Appellationsanmeldung des Staatsanwalts, oder innerhalb gleicher Frist nach der Einhändigung der in Gemäßheit des §. 486 nachträglich abgeänderten oder neu aufgestellten Beschwerden, gegen das

Urtheil nachträglich ebenfalls Beschwerden aufzustellen, und im Wege der Anschließung geltend zu machen.

§. 489. Verzichtet der Staatsanwalt auf die Fortsetzung der Appellation, so fällt auch das im §. 488 dem Angeklagten ertheilte Recht weg, die nachträglich aufgestellten Beschwerden geltend zu machen.

§. 490. Nach Ablauf der im §. 483 bestimmten Frist, oder schon vorher, wenn die schriftliche Ausführung der Beschwerden früher eingereicht wird, und im Falle der Appellation des Staatsanwalts nach Ablauf der dem Angeklagten im §. 488 für die Anschließung gegebenen weitem Frist, übergibt die Kanzlei die Acten sofort dem Staatsanwalt, welcher sie ohne Verzug an den Generalstaatsanwalt einsendet, oder an das Justizministerium, wenn dasselbe diese Einsendung verordnet hat. Im letztern Falle läßt das Justizministerium die Acten in den nächsten achtundvierzig Stunden nach dem Empfange an den Generalstaatsanwalt absenden.

§. 491. Der Generalstaatsanwalt theilt die Acten binnen acht Tagen nach dem Empfange dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts mit, welcher den Tag zur Verhandlung bestimmt, und den Generalstaatsanwalt sowohl als den Vertheidiger des Angeklagten davon in Kenntniß setzen läßt.

§. 492. Das Oberappellationsgericht entscheidet auf erstatteten Vortrag eines Gerichtsmitglieds, nachdem der Generalstaatsanwalt und der Vertheidiger, wenn ein solcher erschienen ist, gehört worden sind. Die Sitzung ist öffentlich, wenn nicht einer der im §. 364 bestimmten Ausnahmefälle eintritt.

§. 493. Findet das Oberappellationsgericht in den Fällen des §. 473 die Beschwerde gegründet, so hebt es das Urtheil des Criminalgerichts als nichtig auf, und verweist die Sache zur neuen Verhandlung an ein anderes Criminal-

gericht, es sei denn, daß der Beschwerdegrund in der unterlassenen, nicht mehr nachzuholenden, Beobachtung einer Vorschrift des Verfahrens von der Art besteht, daß es nun an dem Daseyn der gesetzlichen Voraussetzung des Anschuldigungsbeweises fehlt. In diesem Falle, so wie in allen Fällen der §§. 470—472 spricht das Oberappellationsgericht zugleich die Abänderung des Urtheils in der Hauptsache aus.

§. 494. Die Abänderungen des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten können in keinem Falle weiter gehen, als die Anträge des Staatsanwalts.

§. 495. Dem Privatkläger bleibt gegen das Urtheil des Criminalgerichts, wegen der Ansprüche, die ihm nicht zuerkannt wurden, die besondere Rechtsverfolgung vor dem bürgerlichen Richter vorbehalten.

Eine Appellation an das Oberappellationsgericht steht ihm nicht zu.

§. 496. Hat der Angeklagte gegen die Bestimmungen des Urtheils, welche die Ansprüche des Privatklägers zum Inhalt haben, die Appellation ergriffen, so läßt die Kanzlei die Appellationsanmeldung mit den aufgestellten Beschwerden binnen der im §. 487 bestimmten Frist dem Privatkläger einhändigen, welchem dann unbenommen bleibt, innerhalb drei Tagen gegen die nämlichen Theile des Urtheils ebenfalls Beschwerden aufzustellen, und in der Sitzung des Oberappellationsgerichts, in welche er dann vorzuladen ist, im Wege der Anschließung geltend zu machen.

§. 497. Wird der von dem Criminalgericht zur Strafe und Entschädigung verurtheilte Angeklagte von dem Oberappellationsgericht losgesprochen, so bleibt dem Beschädigten die besondere Rechtsverfolgung vor dem bürgerlichen Richter vorbehalten.

§. 498. Hat der Verurtheilte nur gegen die Bestimmun-

gen des Urtheils, welche die Ansprüche des Privatklägers zum Inhalt haben, die Appellation ergriffen, so giebt das Oberappellationsgericht über diese Ansprüche in allen Fällen ein Enderkenntniß; die Appellation wird aber in diesem Falle lediglich nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung verhandelt, und zwar ohne die in den §§. 280 und 281 bezeichneten Beschränkungen.

§. 499. Dem Verurtheilten steht in allen Fällen frei, sich auf die Gnade des Großherzogs zu berufen; jedoch gilt diese Berufung als Verzicht auf das Rechtsmittel der Appellation.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 500. Der Verurtheilte ist zu jeder Zeit, selbst nach schon erstandener Strafe, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verlangen:

1) wenn dargethan wird, daß Urkunden, welche in dem früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Zeugen, die zu seinem Nachtheil ausgesagt haben, meineidig, oder daß einer oder mehrere der selben oder der urtheilenden Richter bestochen gewesen sind; oder

2) wenn er neue in dem früheren Verfahren noch nicht vorgekommene Beweismittel vorbringt, welche geeignet sind, die Grundlosigkeit des früheren Anschuldigungsbeweises oder seine Unschuld darzuthun, oder wenn er jetzt solche Thatumstände nachweist, wornach die That nicht mehr als strafbar, oder doch nicht mehr als Verbrechen, sondern als bloßes zum Kreise der Zuständigkeit der Bezirksgerichte oder der Amtsrichter gehöriges Vergehen erscheint.

§. 501. Neue Beweismittel, durch welche Thatumstände dargethan werden sollen, wornach ein in dem frühern Verfahren als vollgültig angenommener Zeuge zur Klasse der Verdächtigen gehört hätte, reichen niemals hin, um auf den Grund derselben die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verlangen.

§. 502. Nach erfolgtem Lossprechenden Urtheil kann auf Antrag des Staatsanwalts gegen den Freigesprochenen wegen der nämlichen That nur unter folgenden Bedingungen das Strafverfahren wieder aufgenommen werden.

1) wenn in der Folge durch gerichtliches Strafurtheil hergestellt ist, daß Urkunden, welche als Mittel des Entschuldigungsbeweises gebraucht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Zeugen, welche zu Gunsten des Angeklagten ausgesagt haben, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder der urtheilenden Richter, bestochen gewesen sind; oder

2) wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des Verbrechens oder Vergehens abgelegt hat; oder

3) wenn in der Folge andere Personen wegen des nämlichen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt werden und in dem Verfahren gegen dieselben sich Beweismittel ergeben haben, von welchen mit Grund zu erwarten ist, daß sie die Ueberweisung des früher Losgesprochenen als deren Mitschuldigen begründen werden.

§. 503. Was in dem §. 500 Nr. 1, §. 501 und §. 502 Nr. 1 in Ansehung von Zeugen und deren Aussagen bestimmt ist, gilt in gleicher Weise auch von Sachverständigen.

§. 504. Nach erfolgten verurtheilenden Erkenntnissen, die den Anträgen des Staatsanwalts gemäß gefällt wurden, findet die Wiederaufnahme auf den Antrag des

Staatsanwalts in allen Fällen Statt, wenn sich in der Folge neue Thatumstände ergeben, wornach die That, welche als ein Vergehen bestraft wurde, als Verbrechen, oder wenn sie als ein zur Zuständigkeit des Amtsrichters gehöriges Vergehen betrachtet wurde, jetzt als ein zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehöriges Vergehen erscheint.

§. 505. Nach erfolgtem verurtheilenden Erkenntnisse findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Staatsanwalts ferner unter den Voraussetzungen des §. 502 in folgenden Fällen Statt:

I. Im Falle der Bestechung eines der urtheilenden Richter, wenn ein mildereres Straferkenntniß gefällt wurde, als worauf der Staatsanwalt angetragen hatte.

II. In den übrigen Fällen aber nur dann, wenn

1) auf den Grund der falschen oder verfälschten Urkunden, oder der Aussagen meineidiger oder bestochener Zeugen ein mildereres Straferkenntniß gefällt wurde, als worauf der Staatsanwalt angetragen hatte, oder wenn der Staatsanwalt durch jene Beweismittel veranlaßt wurde, auf ein mildereres Straferkenntniß anzutragen; oder wenn

2) in den Fällen des §. 502, Nr. 2 und 3, das spätere Geständniß oder die neuen Beweismittel die That, welche als ein Vergehen bestraft wurde, als Verbrechen, oder wenn sie als ein zur Zuständigkeit der Amtsrichter gehöriges Vergehen betrachtet worden, als ein von dem Bezirksgerichte zu bestrafendes Vergehen darstellen, ohne Unterschied, ob das frühere Straferkenntniß den Anträgen des Staatsanwalts gemäß gefällt wurde oder nicht.

§. 506. Aus den nämlichen Gründen, aus welchen der Verurtheilte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens fordern kann, darf sie auch von seinen Eltern, Pflegeeltern,

Kindern, Geschwistern oder dem Ehegatten nachgesucht werden. Diese Personen haben jedoch in einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist die Zustimmung des Verurtheilten zur Verfolgung des Rechtsmittels nachzuweisen.

§. 507. Nach dem Tode des Verurtheilten steht den im vorigen Paragraphen bezeichneten Personen, so wie allen seinen Erben, das Recht, die Wiederaufnahme nachzusuchen, in eigenem Namen zu.

§. 508. Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme nur fordern, so lange die Verjährungszeit, und zwar berechnet von der Zeit des begangenen Verbrechens an, nicht abgelaufen ist.

§. 509. Wird von dem Staatsanwalt die Wiederaufnahme aus den Gründen des §. 502, Nr. 1, gesucht, und hat der Angeklagte an der Fälschung oder Bestechung, als Urheber oder Gehülfe selbst Theil genommen, so läuft die Verjährung von dem Tage der Verkündung des Urtheils an, gegen welches die Wiederaufnahme gesucht wird.

§. 510. Das Gesuch des Verurtheilten um Wiederaufnahme, welches die Beweismittel und die Gründe angibt, worauf es gebaut ist, wird bei der Kanzlei des Bezirksgerichts, bei dem die vorige Untersuchung Statt fand, eingereicht, und von dieser ohne Verzug dem Staatsanwalte mitgetheilt.

§. 511. Findet der Staatsanwalt das Gesuch un deutlich, unbestimmt oder unvollständig, so sendet er dasselbe dem Untersuchungsrichter zu, um mittelst Vernehmung des Verurtheilten diese Mängel zu heben.

§. 512. Durch das Gesuch des Verurtheilten um Wiederaufnahme wird der Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nicht gehemmt. In allen andern Fällen hat dasselbe, in Beziehung auf den Strafvollzug, aufschiebende

Wirkung, in so fern der Verurtheilte verhaftet ist, oder sich zum Verhaft stellt. Das Bezirksgericht kann jedoch auch hier die Entlassung aus dem Verhaft gegen Sicherheitsleistung bewilligen.

§. 513. Ist das Gesuch gehörig beschaffen, oder den Mängeln desselben abgeholfen, so wird es von dem Staatsanwalt mit den Acten der vorigen Untersuchung an den Oberstaatsanwalt eingeschendet, welcher dieselben mit seinen Anträgen dem Appellationsgerichte vorlegt.

§. 514. Der Staatsanwalt übergiebt seinen Antrag auf Wiederaufnahme dem Untersuchungsrichter, welcher darüber den Angeklagten zu vernehmen hat. Nach dieser Vernehmung übersendet der Staatsanwalt die Acten, mit seinen Anträgen, dem Oberstaatsanwalt.

§. 515. Hat der Verurtheilte aus einem der in §. 500, Nr. 1, und im §. 502, Nr. 1, erwähnten Gründe um Wiederaufnahme des Strafverfahrens nachgesucht und ein Urtheil vorgelegt, durch welches die Gewisheit seiner Behauptungen hergestellt wird, so erkennt das Appellationsgericht über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens in öffentlicher Sitzung auf erstatteten Vortrag, nach Anhörung des Oberstaatsanwalts und des Angeklagten oder seines Bertheidigers, und verweist, wenn es das Gesuch für gegründet erkennt, die Sache zur neuen Verhandlung an das Criminalgericht des nämlichen oder eines andern Bezirks.

§. 516. In allen andern Fällen erkennt das Appellationsgericht über das Gesuch des Verurtheilten in geheimer Sitzung ebenfalls auf erstatteten Vortrag, nach Anhörung des Oberstaatsanwalts. Findet dasselbe die Gründe des Gesuchs in der Art erheblich, daß sie, ihre Wahrheit vorausgesetzt, eine Abänderung des vorigen Urtheils zur Folge haben müßten, so verordnet es die Erhebung der Beweise

derselben durch den Untersuchungsrichter; im andern Falle dagegen wird das Gesuch sofort als unerheblich verworfen.

§. 517. Sind die Acten nach beendigter Untersuchung, die zur Erhebung der Beweise Statt gefunden hat, dem Appellationsgerichte wieder vorgelegt, so erkennt dasselbe in geheimer Sitzung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Wiederaufnahme, mit Beobachtung der im §. 515 gegebenen Vorschriften.

§. 518. Ist in Folge der nach §. 516 angeordneten Erhebung der Beweise eine Untersuchung wegen Meineids oder Bestechung von Zeugen, oder Fälschung von Urkunden, oder Bestechung eines der urtheilenden Richter eingeleitet worden, so kann der Verurtheilte an dieser Untersuchung und der Schlußverhandlung zum Zwecke der Begründung seines Gesuchs um Wiederaufnahme mit den Rechten eines Privatklägers Theil nehmen.

§. 519. Es ist in diesem Falle bei der wegen Meineids, Bestechung oder Fälschung Statt findenden Schlußverhandlung zugleich ein schriftlicher Vortrag über die frühere Untersuchung gegen Denjenigen, der die Wiederaufnahme sucht, zu erstatten, und das Criminalgericht erkennt alsdann auch über das Gesuch um Wiederaufnahme selbst.

§. 520. Dasselbe kann die Zulässigkeit dieses Gesuchs auch in dem Falle aussprechen, wo die wegen Meineids, Bestechung oder Fälschung Angeklagten losgesprochen werden, wenn anzunehmen ist, daß Derjenige, der die Wiederaufnahme des Verfahrens begehrt, früher gar nicht verurtheilt, oder nach §. 505, Nr. II. 2, nur eines zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts oder des Amtsrichters gehörigen Vergehens schuldig erklärt worden wäre, wenn die jetzt hergestellten Thatumstände bei Fällung des frühern Erkenntnisses schon vorgelegen hätten.

§. 521. Wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens, in Gemäßheit der vorhergehenden §§. 519 und 520 vom Criminalgerichte ausgesprochen, so kann dieses, wenn der Staatsanwalt erklärt, daß er die Anklage gegen den früher Verurtheilten jetzt nicht mehr für begründet halte, denselben mit Aufhebung des frühern Urtheils sogleich freisprechen. Erfolgt eine solche Erklärung des Staatsanwalts nicht, oder erkennt das Criminalgericht, einer solchen Erklärung ungeachtet, die Sache noch nicht in der Art für aufgeklärt, daß ein freisprechendes Erkenntniß gegen den früher Verurtheilten gegeben werden könnte, so überläßt dasselbe dem Appellationsgericht die Bestimmung des Criminalgerichts, vor welchem die Sache jetzt verhandelt werden soll.

§. 522. Die Zeugen, welche wegen falschen Zeugnisses verurtheilt wurden, können bei der neuen Verhandlung vor dem Criminalgericht nicht wieder abgehört werden. Ihre früheren Aussagen können nur auf Antrag Desjenigen vorgelesen werden, der die Wiederaufnahme nachgesucht hat.

Aussagen anderer Zeugen, die in der Zwischenzeit gestorben sind oder aus andern Gründen nicht mehr vernommen werden können, werden in der Sitzung vorgelesen.

§. 523. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Angeklagter verurtheilt, und ist hierauf wegen des nämlichen Verbrechens oder Vergehens ein anderer Angeklagter durch ein anderes Erkenntniß ebenfalls verurtheilt worden, so ertheilt das Justizministerium, wenn sich die beiden Entscheidungen nicht vereinigen lassen und die Unschuld des einen oder andern Verurtheilten beweisen, entweder von Amtes wegen oder auf das Gesuch eines oder beider Verurtheilten, oder auf den Antrag des Generalstaatsanwalts, dem letztern den Auftrag, die beiden Urtheile, sammt den Acten mit seinen Anträgen dem Oberappellationsgericht vorzulegen, welches sodann, auf erstatteten Vortrag, in öffentliche

Sizung und nach Anhörung des Generalstaatsanwalts, wenn sich die Sache so findet, die beiden Urtheile aufhebt und die Angeklagten zur neuen Verhandlung der früher gegen sie erhobenen Anklagen an ein anderes Criminal- oder Bezirksgericht verweist, welches keines der beiden vorigen Urtheile gefällt hat.

§. 524. Gegen die Erkenntnisse, wodurch die nachgesuchte Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugelassen oder verworfen wird, findet keine Appellation Statt.